→ nachr. PA
15.4.14

EWE netz

EWE NETZ GmbH | Netzregion Oldenburg/Varel
Postfach 13 31 | 26303 Varel

Stadt Varel
Herrn Bürgermeister Gerd-Christian Wagner
Windallee 4
26316 Varel

Sie erreichen uns:

EWE NETZ GmbH | Netzregion Oldenburg/Varel
Neue Straße 23 | 26316 Varel

Tel. 04451 8032-200 | Fax 04451 8032-239

@ andre.jestadt@ewe-netz.de | www.ewe-netz.de

Ihr Ansprechpartner: Andre Jestadt/In

Ihre Zeichen/Nachricht:

28. FEB. 2014

0/1

Schaufenster intelligente Energie – Absichtserklärung und weiteres Vorgehen 27. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wagner,

vielen Dank für Ihr Interesse am Bundesprojekt Schaufenster intelligente Energie. Wir freuen uns darüber, dass Sie sich bei diesem herausfordernden Vorhaben einbringen möchten.

Anliegend finden Sie, wie von uns angekündigt, die Absichtserklärung in zweifacher Ausfertigung. Wir bitten Sie, beide Exemplare unterschrieben an uns zurück zu senden. Sie erhalten dann ein ebenfalls von uns unterzeichnetes Exemplar für Ihre Unterlagen zurück.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen mitteilen, dass sich der Zeitplan des Bundeswirtschaftsministeriums etwas nach hinten verschiebt. Die organisatorischen Veränderungen in den Bundesministerien durch die neue Bundesregierung machen sich leider auch hier bemerkbar. Konkret bedeutet das, dass sich der für den 28. Februar geplante Konsultationstermin in Berlin voraussichtlich um wenige Wochen nach hinten verschiebt. Sobald die Ausschreibungsunterlagen und die neuen Termine bekannt sind, werden wir uns mit Ihnen zur Ausgestaltung Ihrer Rolle im Projekt in Verbindung setzen.

Wenn in der Zwischenzeit Fragen zur Absichtserklärung und zum zeitlichen Ablauf aufkommen, sprechen Sie uns gerne an.

Freundliche Grüße

i.V. [signature]
Herr Andre Jestadt
Netzregionsleiter

[signature]
Herr Thorsten Wieting
Geschäftsregionsleiter

Anlagen
- Absichtserklärung (2x)

PS.: Haben Sie unser neues Logo bemerkt? Seit Februar 2014 zeigt sich EWE NETZ im neuen Design. Auf unsere sicheren Netze und unseren Service können Sie sich weiterhin verlassen. Beachten Sie bitte auch unsere neuen Kontaktdaten.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Timo Poppe
Geschäftsführer: Torsten Maus (Vorsitzender), Heiko Fastje, Hans-Joachim Iken, Jörn Machheit
Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Sitz der Gesellschaft: EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

Commerzbank AG
IBAN: DE02 2804 0046 0402 3495 00
BIC: COBADEFFXXX

Absichtserklärung („LoI“)

zum Projekt enera

zwischen

EWE AG und Stadt Varel

zwischen

der **EWE Aktiengesellschaft**, Tirpitzstraße 39, 26123 Oldenburg

- nachfolgend auch kurz „**EWE**" -

und

der **Stadt Varel**, Windallee 4, 26316 Varel

- nachfolgend auch kurz „**Varel**"-

- nachstehend auch gemeinsam kurz „**Parteien**" oder je einzeln auch kurz **„Partei"** -

Präambel

A. EWE mit Sitz in Oldenburg ist einer der größten Energieversorger in Deutschland mit Hauptversorgungsgebiet im Elbe-Weser-Ems-Raum.

B. Die Stadt Varel mit Sitz in Varel ist bekannt als eine der reizvollsten Städte des norddeutschen Tieflands. Aufgrund Ihrer geografischen Lage gehört sie zu den Vorzugsregionen im Bereich Erneuerbarer Energien und bietet somit ideale Voraussetzung zur Teilnahme am Schaufenster Intelligente Energie.

C. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat die Konsultationsphase für das **Förderprogramm Schaufenster Intelligente Energie** (Vorhaben) gestartet. Gemäß dem Konsultationspapier vom 12. September 2013 „soll der konkrete Einsatz modernster Technologien und notwendige Anpassungs- und Weiterentwicklungen gefördert werden. Daneben sollen zur Realisierung von Smart Grids und Smart Markets mit Hilfe sicherer Informations- und Kommunikationstechnologien Verfahren, Marktmechanismen, Hard- und Softwarelösungen weiterentwickelt und praxistauglich gestaltet werden."

D. Zur Zielerreichung sollen in zwei Modellregionen Praxisgroßtests in Form von „Schaufenstern" mit den Schwerpunkten „Sonne" und „Wind" durchgeführt werden, die bereits heute Netzcharakteristika aufweisen, wie sie ab dem Jahr 2020 alltäglich sein können. Voraussetzung für jede Modellregion ist, dass sie mindestens 100.000 Haushalte repräsentiert, über mindestens 10.000 intelligente Messsysteme entsprechend BSI Schutzprofile verfügt sowie mindestens 1.000 steuerbare Verbrauchseinrichtungen aufweist. Darüber hinaus müssen Telekommunikations- und Energienetze ausreichend vorhanden und alle Netzebenen berücksichtigt sein.

E. Das BMWE wird bis Ende 2018 bis zu 80 Millionen Euro aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ für das Projekt verwenden. Diese Mittel werden sich voraussichtlich zu gleichen Teilen auf die beiden Schaufensterprojekte à 40 Millionen Euro aufteilen.

F. Teilnahmevoraussetzung an dem Förderprogramm ist u.a. die Bildung eines Konsortiums aus Kommunen, Verteilnetzbetreiber, mindestens einem Übertragungsnetzbetreiber, konventionellen Energieerzeugern sowie EEG- und KWK-Anlagenbetreibern, mehreren Vertriebsunternehmen und mindestens einem Messstellenbetreiber, Telekommunikationsnetzbetreiber, Komponentenhersteller sowie mindestens einer wissenschaftlichen Einrichtung.

G. Die Parteien prüfen, ob und wie eine Partnerschaft, auch mit weiteren Parteien, im Rahmen eines solchen Konsortiums angestrebt werden soll. Sie stimmen darin überein, dass die „Nordwestdeutsche Modellregion“ die Voraussetzungen der Ausschreibung des Förderprogrammes für eine „Modellregion Wind“ am besten erfüllt und sie im Rahmen einer zukünftigen Partnerschaft einen aktiven Beitrag leisten wollen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1
Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten gemeinsamer Teilnahme an dem Vorhaben

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist zunächst die Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten einer gemeinsamen Teilnahme an dem Vorhaben „Schaufenster Intelligente Energie“ des BMWE und – sollte diese Prüfung nach übereinstimmender Überzeugung der Parteien zu einem positiven Ergebnis gelangen – die zielgerichtete weitergehende Prüfung, ob und in welcher konkreten Form die Teilnahme an dem Vorhaben möglich ist.

(2) Hierzu werden die Parteien insbesondere Gespräche untereinander und mit Dritten führen, ob und wie eine mögliche gemeinsame Teilnahme erfolgen und wie diese ausgestaltet werden kann. Ebenso werden die Parteien prüfen, welche Leistungen sie jeweils erbringen können, um eine eventuelle gemeinsame Teilnahme an dem Vorhaben mit Erfolg durchzuführen. Dazu wird jede Partei intern mindestens einen Ansprechpartner der jeweils anderen Partei benennen, wobei dieser Ansprechpartner sowohl für die Koordination der Prüfungsphase als auch für die interne Abstimmung verantwortlich zeichnet.

(3) Jede Partei trägt die bei ihr während der Prüfungsphase entstehenden Kosten selbst. Dies gilt auch für Kosten, die einer Partei durch die Beauftragung Dritter entstehen.

§ 2
Teilnahme an dem Vorhaben nach positiver Prüfung

(1) Für den Fall, dass die Prüfung durch die Parteien dahingehend zu einem positiven Ergebnis gelangt, dass die Teilnahme an dem Vorhaben aus jeweils ungebundener Sicht der Parteien sinnvoll ist und keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen, beabsichtigen die Parteien sich über die weiteren Schritte gesondert zu verständigen.

§ 3
Art und Weise der Leistungserbringung

(1) Jede Partei ist für die Erbringung ihrer Leistungen selbst verantwortlich.

(2) Die Parteien werden sich in Bezug auf den Vereinbarungsgegenstand über den Fortgang stets umfassend und unverzüglich unterrichten sowie in regelmäßigen Abständen wechselseitig über den Stand der Dinge berichten.

§ 4
Rechtliche Selbständigkeit der Parteien

(1) Es besteht Einvernehmen, dass im Abschluss dieser Vereinbarung sowie durch die Kooperation im Rahmen des Projekts „Schaufenster intelligente Energie“ die rechtliche Selbständigkeit der Parteien nicht berührt wird. Ein (teil-) rechtsfähiges Gemeinschaftsunternehmen wird durch oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nicht gegründet.

§ 5
Vertrauensvolle Zusammenarbeit

(1) Die Parteien werden im Rahmen dieser Vereinbarung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich austauschen.

(2) Falls eine Partei die Inhalte dieser Vereinbarung nicht weiterverfolgen möchte, wird sie dies der anderen Partei schriftlich mitteilen.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in dieser Vereinbarung schriftlich festgehalten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jedwede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind ausschließlich die Gerichte in Oldenburg – soweit gesetzlich zulässig - zuständig.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Vereinbarung als solche nicht. Die Parteien werden die ganz oder teilweise unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglich von den Parteien Gewolltem wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung sich als lückenhaft erweisen sollte.

(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
Timo Poppe Generalbevollmächtigter Infrastruktur EWE AG	Gerd-Christian Wagner Stadt Varel
Christian Arnold Projektleiter enera EWE AG	